Dienstelle:		Ort, Tag:
Gemeinde Schweitenkirchen Hauptstr. 29 85301 Schweitenkirchen		Schweitenkirchen, den 27.12.2022

Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeinde Schweitenkirchen hat den Bebauungsplan Nr. **57.0**

„Dürnzhausen – St.-Georg-Straße“

am **22.11.2022** als **Satzung** beschlossen.

Der Bebauungsplan und die Begründung liegen gem. § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort im Rathaus der Gemeinde Schweitenkirchen während der Dienststunden öffentlich aus. Jedermann kann dieses Planwerk einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

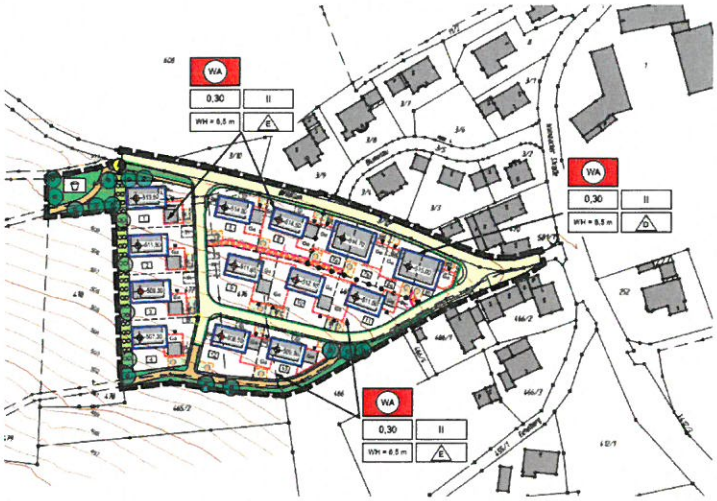

Da der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt wurde (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren), wurde im Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4, von dem Umweltbericht nach § 2a sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 BauGB und § 10a Absatz 1 BauGB gem. § 13a Abs.2 Nr. 1 BauGB abgesehen. Der **Bebauungsplan tritt** mit dieser **Bekanntmachung in Kraft.**

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemeinde Schweitenkirchen,

Heigenhauser Josef

Josef Heigenhauser, 1. Bürgermeister

Angeheftet am:
Abgenommen am: